

Preisblatt

1. Systemnutzungsentgelt

Für das Verteilernetz der KNG-Kärnten Netz GmbH gelten gem. Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018, SNE-V 2018) mit Wirkung vom 01.01.2018 nachfolgende Entgelte in EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer:

1.1. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

Netzebene 3	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
	Cent pro kW u. Jahr	Cent pro kWh	Cent pro kWh	Cent pro kWh	Cent pro kWh
Netznutzungsentgelt	3.660	0,59	0,59	0,59	0,59
Netzverlustentgelt		0,041			
Netzebene 4					
Netznutzungsentgelt	4.320	0,64	0,64	0,64	0,64
Netzverlustentgelt		0,048			
Netzebene 5					
Netznutzungsentgelt	4.620	1,21	0,90	1,66	0,90
Netzverlustentgelt		0,080			
Netzebene 6					
Netznutzungsentgelt	4.800	1,42	0,92	1,84	1,07
Netzverlustentgelt		0,125			
Netzebene 7					
Netznutzungsentgelt					
1. gemessene Leistung	7.212	3,18	1,84	3,98	1,84
2. nicht gemessene Leistung	3.000	6,04	6,04	6,04	6,04
3. unterbrechbar		3,44	3,44	3,44	3,44
Netzverlustentgelt		0,221			

1.2. Netzbereitstellungsentgelt

Netzebene	3	4	5	6	7
€ / kW	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15

Erläuterungen: LP Leistungspreis
SHT Sommer Hochtarif
WHT Winter Hochtarif
Sommer 1.4. bis 30.9.
Hochtarif 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
SNT Sommer Niedertarif
WNT Winter Niedertarif
Winter 1.10 bis 31.3.
Niedertarif 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für temporäre Anschlüsse besteht das Wahlrecht entweder für deren Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil (kWh) des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

2. Anschlusspreispauschale

Anschlusspreispauschale (Netzzutrittsentgelt)	EUR exkl. 20% USt.
Gemäß Pkt. IV.3 der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“	1.221,00

3. Kosten für Blindenergie gem. Pkt. VII.8. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

Die Verrechnung von Blindenergie vom Netzbetreiber an den Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $\lambda < 0,9$. Dies bedeutet, dass bei Wirkenergieentnahme aus dem Netz des Netzbetreibers die gleichzeitig entnommene Blindenergie bis zu einem Anteil von ca. 48% der Wirkenergie kostenfrei ist. Eine darüber hinausgehende Blindenergieentnahme wird lt. nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

Netzebene	3	4	5	6	7
Cent / kVArh (exkl. 20% USt.)	0,67	0,67	1,90	1,90	3,30

4. Messdienstleistungen

4.1. Entgelt für Messleistungen (gemäß SNE-V 2018 §10.)

Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbare Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Das Entgelt beträgt für typische Messkonfigurationen:

Pos.	Messleistung	EUR/Monat exkl. 20% USt.
1	LPZ 20 kV inklusive HSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	74,00
2	LPZ 0,4 kV inklusive NSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	51,00
3	15-Min.-Maximumzählung inklusive NSP-Wandler	11,00
4	LPZ 0,4-kV-Direktzähler (Ein oder zwei Energierichtungen)	49,00
5	15-Min.-Maximumzähler Direktmessung	9,00
6	2 Tarifzähler; 4-Leiter inklusive Schaltgerät (Uhr)	3,33
7	1 Tarifzähler; 4-Leiter (für Wirk- oder Blindenergie)	2,33
8	1 Tarifzähler; 2-Leiter	0,75

Pos.	Zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit o.a. Messleistung	EUR/Monat exkl. 20% USt.
a	Uhr für Tarifschaltungen	1,00
b	Prepaymentzählung	1,60

Ersetzt eine Zählung mittels intelligentem Messgerät eine der in Pos. 3, 5 bis 8 genannten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen (Pos. a und b), so kommen die entsprechenden Entgelte zur Anwendung.

Für die vom Netzbenutzer veranlasste Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, kommen folgende Entgelte zur Anwendung:

Zif.	Art der Leistung ^{1) 2)}	EUR exkl. USt.
(5)	1. alle Direktzählungen – ausgenommen Lastprofilzählungen	20,00
	2. alle Wandlerzählungen sowie Lastprofilzähler mit Direktanschluß	150,00

¹⁾ wenn die Leistung in der Normalarbeitszeit erbracht wird

²⁾ gilt sinngemäß auch für Pre-Paymentzählungen

4.2. Entgelt für sonstige Leistungen (gemäß SNE-V 2018 §11.)

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt.

Pos.	Art der Leistung	EUR exkl. USt.
1	Mahnungen (USt.-frei)	
	a) erste Mahnung	0,00
	b) jede weitere Mahnung	1,50
	c) letzte Mahnung (eingeschrieben)	5,00
2	Abschaltung und Wiedereinschaltung	
	a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort	25,00
	b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus anderen Gründen vor Ort	30,00
3	Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers	
	a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	15,00
	b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
	c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
4	Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers ¹⁾	
	a) vor Ort	40,00
	b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung	70,00
5	Berechnung des Verbrauchsanteils eines teilnehmenden Berechtigten an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010	
	a) für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00
	b) für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00
	c) für die laufende Berechnung des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster	0,50

¹⁾ wenn die Leistung in der Normalarbeitszeit erbracht wird

4.3. Entgelt für Leistungen die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen

Entgelte gem. Pkt. XXIII. 4. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

Pos.	Art der Leistung	EUR exkl. USt.
1	Beauftragung eines Rechtsanwalts	Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz
2	Inkasso bzw. Inkassoersuch je Kundenbesuch (ausgenommen Inkassobüro)	Tatsächlicher Aufwand, maximal jedoch 60,00
3	Inkasso bzw. Inkassoersuch je Kundenbesuch durch ein Inkassobüro	Kosten des jeweiligen Inkassobüros unter Berücksichtigung der Höchstsätze lt. Inkassogebührenverordnung
4	Kosten für vom Kunden verursachte Rechnungskorrekturen je Rechnung	10,00